



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generalsekretariat

Direktion C – Transparenz, Effizienz & Ressourcen

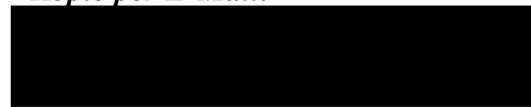
Die Direktorin

Brüssel,
SG.C.1/CS/rc -


Per Einschreiben mit Rückschein



Kopie per E-Mail:



Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – GESTDEM 2020/2694

Sehr geehrte 

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 10. Mai 2020, in der Sie Zugang zu Dokumenten beantragen. Ihre E-Mail wurde am 11. Mai 2020 unter dem oben genannten Aktenzeichen bei uns registriert. Die Verzögerung bei der Beantwortung Ihres Schreibens bitten wir zu entschuldigen.

Sie beantragen Zugang zu, ich zitiere: „alle[n] eingegangenen Gratulationsschreiben zum Europatag 2020 an die Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen“.

Ihr Antrag betrifft die folgenden Dokumente:

- Schreiben des Generalgouverneurs des Commonwealth of Australia vom 8. April 2020 an den Präsidenten des Europäischen Rates und die Präsidentin der Europäischen Kommission anlässlich des Europatags, Aktenzeichen Ares(2020)2085358 (im Folgenden „Dokument 1“);
- Schreiben des Generalsekretärs der Weltorganisation für Tourismus vom 9. Mai 2020 an die Präsidentin der Kommission anlässlich des Europatags, Aktenzeichen. Ares(2020)2443508 (im Folgenden „Dokument 2“);

- Schreiben des Präsidenten der Republik Belarus vom 9. Mai 2020 an den Präsidenten des Europäischen Rates und die Präsidentin der Kommission anlässlich des Europatags in belarussischer und (inoffizieller) englischer Übersetzung, Aktenzeichen Ares(2020)2498533 (im Folgenden „Dokument 3a“ und „Dokument 3b“);
- E-Mail der Bildungsdirektion Steiermark, Österreich, vom 8. Mai 2020 an die Präsidentin der Kommission und den Leiter der Vertretung der Kommission in Österreich anlässlich des Europatags, Aktenzeichen Ares(2020)2453819 (im Folgenden „Dokument 4“);
- E-Mail eines Kindes aus Aserbaidschan vom 6. Mai 2020 an die Präsidentin der Kommission anlässlich des Europatags, Aktenzeichen Ares(2020)2452928 (im Folgenden „Dokument 5“);
- Schreiben des Generaldirektors der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen vom 8. Mai 2020 an die Präsidentin der Kommission anlässlich des Europatags, Aktenzeichen Ares(2020)2454238 (im Folgenden „Dokument 6“);
- Schreiben des Ministerpräsidenten der Republik Cabo Verde vom 9. Mai 2020 an die Präsidentin der Kommission anlässlich des Europatags, Aktenzeichen Ares(2020)2471088 (im Folgenden „Dokument 7“);
- Schreiben des Präsidenten der Republik Kuba vom 9. Mai 2020 an die Präsidentin der Kommission anlässlich des Europatags, Aktenzeichen Ares(2020)2475287 (im Folgenden „Dokument 8“);
- Schreiben des Präsidenten der Libanesischen Republik vom 9. Mai 2020 an die Präsidentin der Kommission anlässlich des Europatags, Aktenzeichen Ares(2020)2497269 (im Folgenden „Dokument 9“);
- Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Varna (Bulgarien) vom 12. Mai 2020 an die Präsidentin der Kommission anlässlich des Europatags, Aktenzeichen Ares(2020)2496223 (im Folgenden „Dokument 10“);
- Schreiben der Internationalen Romani-Union vom 11. Mai 2020 anlässlich des Europatags, Aktenzeichen Ares(2020)2483268 (im Folgenden „Dokument 11“);
- Schreiben des Ministerpräsidenten der Republik Armenien vom 9. Mai 2020 an den Präsidenten des Europäischen Rates und die Präsidentin der Kommission anlässlich des Europatags in Armenisch und Französisch, Aktenzeichen Ares(2020)2507290 (im Folgenden „Dokument 12a“ und „Dokument 12b“);
- Schreiben des Präsidenten der Republik Serbien an die Präsidentin der Kommission anlässlich des Europatags vom 9. Mai 2020, Aktenzeichen Ares (2020) 2497331 (im Folgenden „Dokument 13“);

- Schreiben des Präsidenten der Islamischen Republik Afghanistan vom 2. Mai 2020 an die Präsidentin der Kommission anlässlich des Europatags, Aktenzeichen Ares(2020)2498343 (im Folgenden „Dokument 14“);
- Erklärung der „Organisation des Jeunes pour L’Union Européenne et Africaine“ vom 9. Mai 2020 anlässlich des Europatags, Aktenzeichen Ares(2020)2531560 (im Folgenden „Dokument 15a“ und „Dokument 15b“);
- Schreiben des Präsidenten der Republik Korea vom 9. Mai 2020 an die Präsidentin der Kommission anlässlich des Europatags, Aktenzeichen Ares(2020)2298522 (im Folgenden „Dokument 16“);
- Schreiben der Staatsberaterin der Republik der Union Myanmar vom 6. Mai 2020 an die Präsidentin der Kommission anlässlich des Europatags, Aktenzeichen Ares(2020)2500039 (im Folgenden „Dokument 17“).

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass ein umfassender teilweiser Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewährt wird, deren vollständige Freigabe jedoch durch die Ausnahmeregelung zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht möglich ist, da sie die folgenden personenbezogenen Daten enthalten:

- in den Dokumenten 4, 5, 11, 15a und 15b die Namen und/oder Aufgaben und/oder Kontaktdaten von natürlichen Personen, die nicht der Kommission angehören und nicht als Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten;
- in den Dokumenten 1, 2, 3a, 7, 9, 10, 11, 12a, 13, 14 und 15b die handschriftlichen Unterschriften und/oder Anmerkungen natürlicher Personen;
- in Dokument 5 einen Link, über den direkt ein Video aufgerufen werden kann, das von der betroffenen Person (einem Kind) als Absender des Dokuments online veröffentlicht wurde.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung¹ ist die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn Sie nachweisen, dass die Übermittlung der Daten an Sie für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag führen Sie keine Argumente an, die darauf schließen lassen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 2018 vom 21.11.2018, S. 39).

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung dieser betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Sollten Sie mit dieser Feststellung nicht einverstanden sein, können Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um eine Überprüfung ihres Standpunkts ersuchen.

Der Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Referat C.1 Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten
BERL 7/076
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an sg-acc-doc@ec.europa.eu.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: (20)